

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

Umgang mit Wolfshybriden in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im September 2020 wurde in der Eifel ein aus Belarus eingewandelter Wolfshybrid eingefangen. Im Jahr 2023 wurden drei Hybriden in Thüringen erlegt. Die lebende oder auch letale Entnahme der Wolf-Hund-Mischlinge ist durch § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt. Dies ist als sinnvoll zu betrachten, da eine Hybridisierung eine Gefahr für die Erhaltung der Wolfspopulationen darstellt und eine fortschreitende Hybridisierung zum Aussterben des ursprünglichen Genoms führen könnte. Dabei gelten für Mischlinge zwischen Wolf und Hund der ersten vier Generationen dieselben artenschutzrechtlichen Regelungen wie für den Wolf. Die Initiative für große Karnivoren in Europa der Weltnaturschutzunion weist in ihrem Manifest darauf hin, dass bei Hybriden Verhaltensauffälligkeiten zu vermuten sind, die sich beispielsweise in Angriffen auf Nutztiere äußern könnten. Das Manifest empfiehlt, dem Problem durch letale Entnahme der Hybriden aus der Natur zu begegnen. Auch die Empfehlung Nr. 173 (2014) der Berner Konvention spricht sich für die Regulierung von Hybriden aus. Darüber hinaus wird es im europäischen Aktionsplan Wolf als notwendig erachtet, auch wilde und streunende Hunde zu entfernen, um eine Hybridisierung zu behindern.

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zur Hybridisierung des Wolfes mit Hunden in Mecklenburg-Vorpommern vor?

In Mecklenburg-Vorpommern gab es bisher keine Nachweise von Wolf-Hund-Hybriden und auch nur einen Verdacht auf eine Verpaarung einer Wölfin mit einem Hund (siehe Frage 3), welcher nach der Entnahme der Wölfin nicht bestätigt werden konnte.

2. Ist bis zum jetzigen Zeitpunkt ein Monitoring von Wolfshybriden in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt?
Wenn ja, wie wird es durchgeführt?

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt genau wie in den anderen Bundesländern kein spezielles Monitoring für Wolfshybriden, aber das deutschlandweit standardisierte Wolfsmonitoring ist so ausgerichtet, dass möglichst früh und möglichst sicher Hybridisierungen erkannt und gemanagt werden können. Das erfolgt auf zwei Wegen:

Einerseits wird versucht, in jedem Monitoringjahr aus jedem Rudel beide Altwölfe genetisch zu erfassen und möglichst auch durch den genetischen Nachweis eines Welpen zu bestätigen. Sobald generell ein Welpen genetisch erfasst wurde, weiß man, ob es ein Hybridwurf war.

Über eine große Anzahl an Genetikproben pro Jahr wird insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls die Population genetisch überwacht. Dazu trägt auch bei, dass jeder Nutztierriß genetisch beprobt und analysiert wird.

Bei Genetikuntersuchungen ist es bereits möglich, Hybriden sicher bis zur 4. Generation genetisch zu erkennen.

Andererseits werden im normalen Wolfsmonitoring von Mecklenburg-Vorpommern sensibel alle Hinweise auf Verhaltensauffälligkeiten und potenzielle Hybriden erfasst. Sobald erste Hinweise auf Hybriden (z. B. Fotos/Videos) vorliegen, wird das Monitoring in der Region intensiviert (mehr Fotofallen und intensivierte Genetikprobensuche).

3. Welche Maßnahmen verfolgt die Landesregierung, um die Hybridisierung des Wolfes mit Hunden zu verhindern?

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt ein intensives Wolfsmonitoring mit umfangreicher Genetik als wesentliche Säule zur Früherkennung. Bei Hybridverdacht erfolgt eine weitere Intensivierung des Monitorings in der Region und frühzeitige Vorbereitung einer potenziell nötigen Entnahme.

4. Ab welchem Anteil von Hundegenen liegt für die Landesregierung ein Fall von Hybridisierung vor?

Für das Vorliegen eines Falles von Hybridisierung im Rechtssinne (§ 45a Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes) ist der Anteil von Hundegenen nicht maßgeblich. In der Praxis geht es um die Entnahme von Hybriden, die durch die Verpaarungen von Wölfen mit Hunden (1. Generation) gezeugt wurden oder deren Nachkommen (2. Generation).